

19.12.03

Beschluss

des Deutschen Bundestages

Gesetz zu Reformen am Arbeitsmarkt

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 84. Sitzung am 19. Dezember 2003 die beiliegende Beschlussempfehlung des Vermittlungsausschusses – Drucksache 15/2245 – zu dem

Gesetz zu Reformen am Arbeitsmarkt

angenommen.

Fristablauf: 02.01.04

Anrufung des Vermittlungsausschusses: Drs. 676/03 (Beschluss)

Deutscher Bundestag

Drucksache 15/2245

15. Wahlperiode

16.12.03

Beschlussempfehlung
des Vermittlungsausschusses

zu dem Gesetz zu Reformen am Arbeitsmarkt

- Drucksachen 15/1204, 15/1509, 15/1587, 15/1792 -

Berichterstatter im Bundestag: Abgeordneter Ludwig Stiegler
Berichterstatter im Bundesrat: Ministerpräsident Roland Koch

Der Bundestag wolle beschließen:

Das vom Deutschen Bundestag in seiner 64. Sitzung am 26. September 2003 beschlossene Gesetz zu Reformen am Arbeitsmarkt wird nach Maßgabe der in der Anlage zusammengefassten Beschlüsse geändert.

Gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 seiner Geschäftsordnung hat der Vermittlungsausschuss beschlossen, dass im Deutschen Bundestag über die Änderungen gemeinsam abzustimmen ist.

Berlin, den 16. Dezember 2003

Der Vermittlungsausschuss

Dr. Henning Scherf

Ludwig Stiegler

i.V. Dr. Christean Wagner

Vorsitzender

Berichterstatter

Berichterstatter

Gesetz zu Reformen am Arbeitsmarkt

Zu Artikel 1 Nr. 7 Buchstabe b (§ 23 Abs. 1 Satz 3 - neu - KSchG), Buchstabe c - neu - (§ 23 Abs. 1 Satz 3 KSchG)

In Artikel 1 wird Nummer 7 wie folgt geändert:

1. Buchstabe b wird wie folgt gefasst:

b) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

"In Betrieben und Verwaltungen, in denen in der Regel zehn oder weniger Arbeitnehmer ausschließlich der zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten beschäftigt werden, gelten die Vorschriften des Ersten Abschnitts mit Ausnahme der §§ 4 bis 7 und des § 13 Abs. 1 Satz 1 und 2 nicht für Arbeitnehmer, deren Arbeitsverhältnis nach dem ... [einsetzen: Tag vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes] begonnen hat; diese Arbeitnehmer sind bei der Feststellung der Zahl der beschäftigten Arbeitnehmer nach Satz 2 bis zur Beschäftigung von in der Regel zehn Arbeitnehmern nicht zu berücksichtigen."

2. Folgender Buchstabe c wird angefügt:

c) Im bisherigen Satz 3 wird die Angabe "Satz 2" durch die Angabe "den Sätzen 2 und 3" ersetzt.'

Zu Artikel 3 Nr. 4 (§ 434j SGB III)

In Artikel 3 wird Nummer 4 wie folgt geändert:

1. Der Einleitungssatz wird wie folgt gefasst:

"Nach § 434k wird folgender § 434l angefügt."

2. In der Überschrift wird die Angabe "§ 434j" durch die Angabe "434l" ersetzt.

Zu Artikel 4b Nr. 2 Buchstabe c, f (§ 7 Abs. 2a, 7 Satz 2 ArbZG),
Nr. 8 (§ 25 ArbZG),
Nr. 9 - neu - (§ 26 ArbZG)

Artikel 4b wird wie folgt geändert:

1. Nummer 2 § 7 wird wie folgt geändert:

- a) In Buchstabe c Absatz 2a wird die Angabe "§§ 3 und 6 Abs. 2" durch die Angabe "§§ 3, 5 Abs. 1 und § 6 Abs. 2" ersetzt.
- b) In Buchstabe f Absatz 7 Satz 2 wird die Angabe "einem Monat" durch die Angabe "sechs Monaten" ersetzt.

2. Nummer 8 wird wie folgt gefasst:

'8. § 25 wird wie folgt gefasst:

"§ 25

Übergangsregelung für Tarifverträge

Enthält ein am ... [*einsetzen: Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes*] bestehender oder nachwirkender Tarifvertrag abweichende Regelungen nach § 7 Abs. 1 oder 2 oder § 12 Satz 1, die den in diesen Vorschriften festgelegten Höchstrahmen überschreiten, bleiben diese tarifvertraglichen Bestimmungen bis zum 31. Dezember 2005 unberührt. Tarifverträgen nach Satz 1 stehen durch Tarifvertrag zugelassene Betriebsvereinbarungen sowie Regelungen nach § 7 Abs. 4 gleich." '

3. Folgende Nummer 9 wird angefügt:

'9. § 26 wird aufgehoben.'